

1212

Grundstein

WOCHENBLATT DES DEUTSCHEN BAUGEWERKSBUDES

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton-, Tiefbau-, und Dachdeckerbetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibentöpfereien und Glasereien, in Putz- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, für Isolierer, Fliesenleger, Ofensetzer, Steinholzer und Terrazzo-Arbeiter

Herausgeber: Deutscher Bauwerksbund, Berlin SW 68, Friedrichstraße 5-6. Fernsprecher: A 7 Dönhoff 7650, 7651, 6240. Postscheckkonto: Berlin Nummer 65232 • Erscheint wöchentlich Sonnabends • Bezugspreis je Monat 1.— Mark (ohne Bestellgeld) • Bestellungen nur durch die Post • Redaktionsschluss Montag früh • Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Depositenkasse Berlin SW 68, Lindenstraße 3. Deutscher Bauwerksbund, Zentrale • Geschäftsanzagen nach Tarif durch „Werbe“, Berlin SW 11, Stresemannstraße 48

NUMMER 19/21

BERLIN DEN 27. Mai 1933

46. JAHRGANG

Anordnung!

Mit dem heutigen Tage hat der von mir mit der Führung des Bundes im Rahmen der Aktion gegen die ehemaligen freien Gewerkschaften beauftragte Pg. Adolf Kulisch, Mdr., die Leitung des Bundes wieder abgegeben, um in seine Tätigkeit als Landesobmann Ost der NSBO. in Schlesien und als neu berufener Leiter der Deutschen Arbeitsfront in Schlesien zurückzukehren.

Als neuen Leiter des „Deutschen Bauwerksbundes“ ernenne ich hiermit den Pg. Curt Ullmann und beauftrage ihn gleichzeitig mit der Wahrnehmung sämtlicher Interessen des Bundes.

gez.: Walter Schuhmann, Mdr.,

Kommissar des ADGB.

Berlin, den 16. Mai 1933.

An alle unsere Mitglieder!

Infolge der politischen Gleichschaltung der Gewerkschaften durch die nationale Regierung im Rahmen der nationalsozialistischen Revolution ist eine allgemeine Unsicherheit festzustellen, die auch bei unseren Mitgliedern z. T. vorhanden ist. Das Mißtrauen wurde in den letzten Tagen oft durch unverantwortliche Elemente gesteigert, die durch die Beschlagnahme des Gewerkschaftseigentums glauben, im trüben fischen zu können.

Die vorübergehende Beschlagnahme des Eigentums aller Gewerkschaften, die bisher unter rein marxistischer Führung standen, war jedoch im Interesse aller Gewerkschaftsmitglieder selbst notwendig geworden, da teilweise durch eine unverantwortliche Verwendung der Gewerkschaftsgelder die Leistungen der Gewerkschaften an ihre Mitglieder aufs stärkste gefährdet waren. Nunmehr sind die jahrelang und mühsam gedachten und gezahlten Arbeitergroschen sichergestellt worden, so daß zu irgendwelchen Besorgnissen oder zu einem allgemeinen Mißtrauen keine Veranlassung mehr vorliegt.

Alle Gewerkschaften, und damit auch unser „Deutscher Bauwerksbund“, sind heute in die „Deutsche Arbeitsfront“ eingeschaltet worden, über die der Volkskanzler Adolf Hitler die Schirmherrschaft übernommen hat. Es ist deshalb auch selbstverständlich, daß alle Gewerkschaften weiter bestehen bleiben, wie bisher also auch unser DBB. Es ist deshalb ebenso ohne jeden Zweifel, daß unsere Mitglieder ihre Bundesbeiträge in der bisherigen Form weiter an ihre Funktionäre abzuführen haben und daß dafür die Leistungen des „Deutschen Bauwerksbundes“ an alle Mitglieder gewährleistet sind.

Ebenso selbstverständlich ist es aber, daß nunmehr alle Gewerkschaftsmitglieder, die im Laufe der

letzten Jahre wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP. oder ihren Untergliederungen aus dem DBB. sätzlich ausgeschlossen wurden, sofort ihre Wiederaufnahme beim Vorstand beantragen können, ohne daß sie zu Nachzahlungen angehalten werden, trotzdem aber ihrer alten Leistungsansprüche nicht verlustig gehen. Mitglieder, die aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen freiwillig aus dem Bauwerksbund ausgeschieden sind, können ihren Wiedertritt unter Zahlung einer monatlichen Anerkennungsgebühr von 10 Pf. für die ruhende Zeit gleichfalls wieder anmelden und gehen ihrer alten Leistungsansprüche aus der früheren Mitgliedschaft nicht verlustig. Alle Anträge auf Wiederaufleben der Mitgliedschaft sind durch den Vorstand der Bauwerkschaft bei der Bundesleitung zu stellen. (§ 17 der Bundesatzung.) Eine Doppelmitgliedschaft im „Deutschen Bauwerksbund“ und NSBO. ist statthaft.

Alle Splittergruppen innerhalb der Fachschaft des deutschen Baugewerbes sind durch die Gleichschaltung mit dem „Deutschen Bauwerksbund“ verschmolzen worden. Was wir jahrelang ersehnten, hat Adolf Hitler uns geschenkt.

Unsere Fachzeitschriften erscheinen in der bisherigen Form weiter, werden aber durch die Verschmelzung der Gruppen zu einer großen Gewerkschaft in der kommenden Zeit eine Vereinheitlichung erfahren.

Wir fordern zuletzt im Interesse des „Deutschen Bauwerksbundes“ und damit im Interesse aller unserer Mitglieder auf, jetzt erst recht unserem Bauwerksbunde treu zu bleiben und weiterhin dafür zu wirken und zu werben, wie es sich für einen richtigen Bauwerkschaffler gehört.

Deutscher Bauwerksbund

Als Beauftragter der NSBO.: Curt Ullmann.

Berlin, den 15. Mai 1933.

Der Führer der neuen Arbeitsfront

Der Führer hat mich durch seinen Stellvertreter Rudolf Heß zu folgender Erklärung ermächtigt:

Alle bisherigen Meldungen über den zukünftigen Gewerkschafts-Kommissar entbehren jeglicher Grundlage und sind leere Kombinationen, die als Zweckmeldungen bestimmter Quertreiber aufzufassen sind. Um diesen Quertreibern jeden Boden zu entziehen, wird folgendes bestimmt:

Ich selbst übernehme die Führung der neu aufzubauenden Arbeitsfront. Zum Führer der gesamten Arbeiterverbände bestimme ich den Pg. Walter Schuhmann, M. d. R., Berlin.

Zum Führer der gesamten Angestellten-Verbände bestimme ich den Pg. A. Forster, M. d. R., Danzig.

gez. Dr. Ley, M. d. R.,

Leiter des Aktions-Komitees zum Schutze der deutschen Arbeit.

Anordnungen des Leiters des Aktionskomitees der deutschen Arbeit.

1. Der Führer der Arbeiterverbände, Pg. Walter Schuhmann, M. d. R., übernimmt ab heute die Gesamtleitung des „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“, „Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands“, „Gewerkschaftsringes Deutscher Angestellter-, Arbeiter- und Beamtenverbände“, sowie kleinerer Verbände, und hat von mir dementsprechende Vollmachten erhalten. — Diese Anordnung tritt sofort mit dem Augenblick ihrer Verkündung in Kraft.

2. Für die Erledigung aller organisatorischen Fragen des „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“, „Allgemeinen Freien Angestelltenbundes“, „Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands“, „Gewerkschaftsringes Deutscher Angestellter-, Arbeiter- und Beamtenverbände“, „Gewerkschaftsbundes der Angestellten“, sowie kleinerer Verbände ernenne ich den Organisationsleiter des „Aktions-Komitees zum Schutze der deutschen Arbeit“, Pg. Reinhold Muechow, und beauftrage ihn gleichzeitig, mit der Ausarbeitung und Vorbereitung des neuen Organisations-Aufbaues der beiden Einheitsverbände der Arbeiter und Angestellten zu beginnen. Diese Anordnung tritt sofort mit dem Augenblick ihrer Verkündung in Kraft.

4. Die Leitung der gesamten Gewerkschaftspresse des „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“, „Allgemeinen Freien Angestelltenbundes“, „Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands“, „Gewerkschaftsringes Deutscher Angestellter-, Arbeiter- und Beamtenverbände“, „Gewerkschaftsbundes der Angestellten“, sowie kleinerer Verbände übernimmt der Presse- und Propaganda-Leiter des „Aktions-Komitees zum Schutze der deutschen Arbeit“, Pg. Hans Biallas.

Diese Anordnung tritt sofort mit dem Augenblick ihrer Verkündung in Kraft.

5. Wie mir gemeldet wurde, benutzen einige unverantwortliche Elemente im Arbeitgeberlager die gewaltige Einheits-Aktion in der Arbeiter- und Angestelltenschaft, um zu Tarifkündigungen zu schreiben und damit ihrer Profitgier zu dienen.

Ich warne und erkläre, daß bis zur endgültigen Formierung der deutschen Arbeitsfront alle Tarifverträge unbedingt innezuhalten sind und bitte die verantwortlichen Leitungen der NSBO. in den Betrieben, im Wiederholungsfalle mir unverzüglich an die Zentralstelle, Berlin C, Inselstraße 6, Mitteilung zu machen.

6. Nachdem der „Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund“, „Allgemeine Freie Angestelltenbund“, „Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands“, „Gewerkschaftsring Deutscher Angestellter-, Arbeiter- und Beamtenverbände“, „Gewerkschaftsbund der Angestellten“, sowie kleinere Verbände der Führung des „Aktions-Komitees zum Schutze der deutschen Arbeit“ unterstellt sind, ordne ich an, daß Einzelverhandlungen allgemeiner Art, die Abschließung von Tarif- und Wirtschaftsverträgen usw. streng untersagt sind und fortan nur zentral vom „Aktions-Komitee zum Schutze der deutschen Arbeit“ geführt werden.

gez. Dr. Ley, M. d. R.,
Leiter des Aktions-Komitees zum Schutze der deutschen Arbeit.

Das Baugewerbe als Wirtschaftspionier

Die neue Reichsregierung legt besonders großen Wert auf die Anknüpfung des Baugewerbes. Wie klug und zielbewußt dies ist, beleuchten trefflich die Geschäftsberichte einiger großer Bauwirtschaften.

Die Julius Berger Tiefbau A.-G. in Berlin konnte dank der Arbeitsbeschaffungsprogramme viele Arbeiter der Erwerbslosigkeit entreißen und neue volkswirtschaftliche Werte schaffen. Jedoch muß auch das deutsche Betätigungsfeld im Auslande erhalten und erweitert werden. Durch die Übernahme öffentlicher Tiefbauarbeiten, wie Eisenbahn-, Hafener- und Kanalbauten im Auslande, gewinnen die deutschen Tiefbauunternehmen nicht nur für sich selbst, ihren Gerätepark und den Stamm der Facharbeiter neue Arbeitsmöglichkeiten, sondern sie erhalten und erschließen damit auch für die übrige deutsche Industrie bedeutende Absatzgebiete. Überall, wo die Gesellschaft große öffentliche Arbeiten im Auslande durchgeführt hat, zum Beispiel in Rumänien, in der Türkei, in Persien, in Kolumbien, sind während des Baues und im Anschluß an den Bau der deutschen Lieferindustrie sehr bedeutende, in ihrer Größe über den Umfang der Bauarbeiten hinausgehende Lieferaufträge zugefallen. So sind die im Auslande arbeitenden deutschen Tiefbauunternehmen dazu berufen, wertvollste Pionierarbeit für deutsche Industrie- und Handelsinteressen zu leisten. Die Unternehmen können aber ihren Aufgaben im Auslande nur gerecht werden, wenn sie als Rückgrat ihr Arbeitsfeld im Inlande behalten. Hier und nur in Deutschland ist eine gute Ausbildung der Facharbeiter, Meister und Ingenieure gewährleistet.

Die Direktion der Berger Tiefbau A.-G. steht gegenwärtig mit verschiedenen Staaten wegen Übertragung größerer Arbeiten in Verhandlung. Zusammen mit einigen englischen und französischen Firmen hat sich die Gesellschaft gemeinsam mit der Firma Holzmann A.-G. in Frankfurt a. M. an der Gründung eines europäischen Bandsyndikats beteiligt, das seinen Sitz in Paris hat. Zweck des Syndikats ist die Gewinnung größerer Aufträge und deren Finanzierung durch eine internationale Bankengruppe. Der Aufgabenkreis des Syndikats erstreckte sich auf alle Länder mit Ausnahme von Deutschland, Frankreich und England. Durch die Zugehörigkeit zum Syndikat wird die Bewegungsfreiheit hinsichtlich solcher Bauaufträge, die ohne Inanspruchnahme des Syndikats durchzuführen sind, nicht beeinträchtigt. So hat der Auftrag zur Herstellung einer Anlage in Le Vedon im Geschäftsjahre eine nominalige Erweiterung gefunden. Im An-

in Amster-
schaftsbund
geschlossen.
meldung.
preußische
Eigenschaft
ständigkeit
Erlaß wird
n, einzelne
olt Verhaf-
durchgeführt
eranlassung
haben auch
Namens des
nsbesondere
ten Weisun-
führen. Ich
aus — nach-
Befugnis zur
zeibehörden
iese Anord-
dienstraf-
yebenenfalls
iehen. Die
rptionsver-
ngsbehörden
der Unter-
erhaltenen,
und -funk-
er SA.-Ver-
terium des
gsbehörden,
Angelegen-
werdeführer
zuständigen
n.
ite Bundes-
a. D. von
Worte über
t zurückge-
ckritts, der
hmelbund
sterberg ein-
helms unter
Der erste
DAP. beige-

Bodenkredit-
ende Han-
ihren Be-
titel verein-
Mill. M (03
ovision 0,08
14) Mill. M.
n von
v. H. gegen
dem Bericht
Zwangsein-
sich weder
gebildetes
den konnte
Danieder-
en die Ver-
gen, insbe-
a. Die von
Mitteln
hat sich
das Neu-
schaft auf die
es und die
ie beschrän-
Mittel der
n gestellten
und ohne
auf an Gold
auf 66,20
ung auf die
Die Bilanz
gt, wie vor-

Veröffent-
bezug die
32 nach den
beschäftigten:
%
and 17,9
en 15
chosl. 12,4
kreidh. 7,8
reiz 7,8

schluß an den Brückenbau in Benha (Aegypten) sind gleichfalls zusätzliche Arbeiten übertragen worden, die in kurzer Zeit beendet sein würden. Mit der rumänischen Regierung seien wegen der Bezahlung noch offener Guthaben Meinungsverschiedenheiten entstanden, die auf nachträglich von der rumänischen Regierung angemeldete Steuerforderungen zurückzuführen seien. Ein diesbezüglicher Prozeß werde aber wahrscheinlich günstig verlaufen. Der Reingewinn des Jahres 1932 beträgt annähernd eine Million Mark.

Die Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G., Berlin, ist an der Finanzierung des jetzigen Neubauwesens stark beteiligt. Gemäß dem letztjährigen Geschäftsbericht hat sich die Bank gegen Ende 1932 bereit erklärt, für Instandsetzung von Gebäuden, Wohnungsteilungen und Umbauten Kredite bis zu 32 Millionen Mark zu gewähren. Außerdem beteiligte sich die Bank an der Finanzierung des Tiefbaus. Der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten (Oeffa) wurden für Arbeitsbeschaffung im Wasserstraßenbau Diskontkredite von 50 Millionen Mark eingeräumt. Von dem der Oeffa von einem Bankkonsortium für Landstraßenbau und für Tiefbau bewilligten Diskontkredit von 150 Millionen Mark übernahm die Bau- und Bodenbank eine Beteiligung von rund 17 Millionen Mark. Aber auch außerhalb des Arbeitsbeschaffungsprogramms wurde die Finanzierung von Straßen- und Eisenbahnbauten übernommen. Den Baugeossenschaften führte man mehrere Millionen Mark zu. Zur Förderung der vorstädtischen Kleinstiedlung hat das Reich bisher 83 Millionen Mark bereitgestellt und der Bank zur Weiterleitung und Verwaltung bereits den größten Teil überwiesen. Es wurden bisher rund 27.300 Siedlerstellen und rund 80.000 Kleingärten errichtet. Neuerdings sollen noch weitere 40 Millionen Mark zur Verfügung gestellt werden. Das Reich hat ferner für den Eigenheimbau die Auszahlung und Verwaltung von 20 Millionen Mark Reichsdarlehen der Bank übertragen, die sich zur Bevorschussung dieser 1933 und 1934 herauskommenden Reichsdarlehen bereit erklärte. Daneben sind noch einige andere Treuhandaufgaben zu erfüllen. Vor allem ist zu erinnern an die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten A.-G., deren Geschäfte von der Bau- und Bodenbank durchgeführt werden. Diese DGBA hatte am 31. März 1932 eine Bilanzsumme von 277 Millionen Mark und ein Kredit-

volumen von rund 500 Millionen Mark. Zu erwähnen ist dann noch die Deutsche Bau- und Grundstücks A.-G., deren Kapital bei der Bau- und Bodenbank liegt und die die Liegenschaften des Reiches in Westdeutschland im Werte von rund 100 Millionen Mark verwalten. Die Aktienmehrheit der Deutschen Bauverleihen- und Treuhänder A.-G. für die Bauwirtschaft befindet sich im Besitz der Bank und gewährt 6 Prozent Dividende. Die sonstigen Zweigniederlassungen der Bau- und Bodenbank haben 1932 befriedigend gearbeitet. Sie standen alle im Dienste der Finanzierung vorstädtischer Kleinstiedlung und allgemeiner Arbeitsbeschaffung. Im Westen unterstützten sie außerdem die Verwaltung der reichseigenen Liegenschaften. Im Hinblick auf die Belebung der Bauwirtschaft und die maßgebliche Beteiligung an der Arbeitsbeschaffung hat die Bau- und Bodenbank in diesem Jahre eine befriedigende Geschäftstätigkeit zu erwarten. Viele zehntausend Steinarbeiter und Bauarbeiter werden so neue Arbeit und neues Brot finden.

Die bisherige Beitragsregelung bleibt vorläufig bestehen!

In der Nummer 9/18 des „Grundstein“ ist mitgeteilt worden, daß der Bundesbeirat in seiner Sitzung vom 26. bis 27. April die Herabsetzung der Bundesbeiträge auf einen Stundenlohn beschlossen habe. Dieser Beschuß ist — bevor er durch Formulierung und Veröffentlichung der dazu notwendigen Satzungsänderungen wirksam wurde — durch die Ereignisse überholt worden. Die gewerkschaftlichen Organisationen sollen nunmehr in einer viel weitergehenden Einheitslichkeit zusammengefaßt werden. Die kommenden großen Verbände sollen ein einheitlicheres Beitrags- und Unterstützungswesen bekommen, als es bisher selbst die im ADGB zusammengefaßten freien Gewerkschaften hatten. Um der für diese Angleichung notwendigen Neuregelung des Beitragswesens nicht vorzugreifen, wird die von unserem Bundesbeirat beschlossene und im „Grundstein“ schon angekündigte Beitragsherabsetzung nicht durchgeführt. § 20 Ziffer 4 unserer Bundessatzung bleibt also in der bisherigen Fassung bestehen und die Beiträge sind bis auf weiteres in entsprechender Höhe zu leisten.

Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten allgemeinverbindlich

Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW 40, 5. Mai 1933. III Nr. 401/960 Tar. Scharnhorststr. 35.

Entscheidung.

Der nachstehend bezeichnete Tarifvertrag wird im angelegenen Umfang gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung (Reichsgesetzblatt 1928 I S. 47) für allgemeinverbindlich erklärt:

I. Parteien des Tarifvertrages

- auf Arbeitgeberseite: Reichsbund des Deutschen Baugewerbes EV., Berlin; Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes EV.; Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen EV.;
- auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Baugewerksbund; Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands; Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands; Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.

II. Tag des Abschlusses: 3. März 1933, Reichstarifvertrag nebst Anhang betr. Asphalt- und Teerarbeiten im Straßenbau und Vereinbarung über Akkordarbeit.

III. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe (einschließlich der bei Wege-, Straßen- und Chausseebauarbeiten, ausgenommen Pflasterarbeiten beschäftigten).

Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht: 1. bezüglich des Straßenbaugewerbes auf Arbeitsverhältnisse

- a) in Betrieben, die dem Reichsverband für das Deutsche Steinsetz-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe e. V. angeschlossen sind.
- b) in anderen mit Straßenbau beschäftigten Betrieben, die nach Ursprung und Grundlage dem Steinsetz- und Pflasterergewerbe angehören;

2. bezüglich privatwirtschaftlicher Betriebe, die nicht Baubetriebe sind, auf Arbeitsverhältnisse von Bauarbeitern, die regelmäßig mit Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten beschäftigt sind;

3. bezüglich des Reichs, der Länder, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Körperschaften einschließlich der Reichsbahn auf Arbeitsverhältnisse

- a) der ständigen Arbeiter,
- b) der unständigen Arbeiter, soweit sie vorübergehend als Ersatz für ständig beschäftigte Arbeiter eingestellt oder soweit sie zu Arbeiten verwendet werden, die zu den auf Gesetz, behördlicher Anordnung oder Herkommen beruhenden Aufgaben öffentlicher Arbeitgeber zählen und nach Art und Umfang in eigener Verwaltung ausgeführt zu werden pflegen,
- c) der aus Fürsorgemitteln im Wege der Arbeitsfürsorge beschäftigten Arbeiter,
- d) der in den Wasserstraßen- und Wasserbauverwaltungen des Reichs und der Länder beschäftigten Arbeiter;

Wer unseren Bund stärkt, stärkt sich selbst!

Für die Woche vom 21. bis 27. Mai ist der 21. Bundesbeitrag für 1933 zu zahlen

befanden sich bedauerlicherweise nicht wenige, die genügend fundiert waren und dazu noch unsachgemäß geleitet wurden. Die Wirtschaftskrise brachte mit allgemeiner Senkung der Einkommen und der verbundenen Schwächung der Sparkraft auch den der Bausparkassen in Schwierigkeiten, der innerlich und war. Die ebenfalls als Krisenfolge anzusprechende Deflation und die damit verbundene Abwertung bauer und unbauerter Grundstücke erschütterte Liquidität zahlreicher Bausparkassen und führte Zusammenbrüchen. Die Zusammenbrüche wiederum führten zu einer Erschütterung des Vertrauens der Sparers; schwindendes Vertrauen brachte neue Schwierigkeiten. Der Bausparkassenbewegung drohte der völlige Zusammenbruch, so daß Mitte des Jahres 1931 das Reich eingreifen mußte. Beim Reichsaufsichtsrat Privatversicherung wurde ein Beirat für Bausparkassen eingesetzt. Der Beirat, der mit besonderen Vollmachten ausgestattet wurde, hat alle bestehenden Bausparkassen eingehend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der Öffentlichkeit durch die Tagespresse laufend bekannt geworden. Hier sei nur darauf verwiesen, daß einer erheblichen Anzahl Bausparkassen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen werden mußte, während viele andere mit kleineren Umstellungen im Geschäftsbetrieb oder mit bestimmten Satzungsänderungen davonkamen. Eine Anzahl kleinerer Bausparkassen schlossen sich zusammen, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Nach Abschluß der Prüfung wurde den wirklich gesunden Bausparkassen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt. Alle Bausparkassen sind jedoch nach wie vor der Aufsicht des Reichsaufsichtsrats für Privatversicherung unterstellt. Der Reingewinn der Bausparkassen trägt hoffentlich dazu bei, der Bausparkassenbewegung zu Spätere zuzuführen und somit die Bautätigkeit zu leben.

Da die Aufgabe des Beirates für Bausparkassen erfüllt ist, hat die Reichsregierung durch Gesetz v. 22. April 1933 die Amtsdauer der Beiratsmitglieder auf dem Ablauf des 31. Mai 1933 für beendet erklärt.

„Treuhänder der Arbeit“

Das Reichskabinett hat ein Gesetz beschlossen, das auf sozialpolitischem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet von Bedeutung ist, das Gesetz über die Ernennung von Treuhändern der Arbeit. Es bringt die grundlegende Neugestaltung der Fragen des Tarifrechts und der Arbeitsbedingungen, wenn zunächst auch nur als ein Provisorium bis zur Ausarbeitung einer neuen Sozialverfassung.

Das Gesetz bestimmt, daß der Reichskanzler auf Vorschlag der Landesregierungen Treuhänder der Arbeit ernannt. Bis zur Neuordnung der Sozialverfassung regeln diese Treuhänder an Stelle der bisherigen Arbeiter- und Unternehmervereinigungen rechtsverbindlich die Bedingungen für Arbeitsverträge und sorgen auch im übrigen für die Sicherung des Arbeitsfriedens. Die Treuhänder, die bei der Ausarbeitung der ursprünglichen Sozialverfassung hinzugezogen werden sollen, können von den Reichs- und Landesbehörden die Durchführung ihrer Anordnungen verlangen. Sie sind an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung gebunden. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden — wie die Begründung des Gesetzes ausführt — nach vollendetem Neubau der Sozialverfassung die Berufstände regeln, also nicht mehr wie bisher die Verbände, die sich als klassenmäßige Gegenspieler gegenüberstehen. Den Gewerkschaften fehlt zur Zeit noch der Zusammenschluß auf berufsständischer Grundlage, so daß sie auch in der Uebergangszeit nicht die Lohn- und Arbeitsbedingungen regeln können. Auch die Verbände der Unternehmer können mitten in der Umstellung nicht als Tarifkontrahenten betrachtet werden.

Allgemeine Rundschau

Erster Kongreß der Deutschen Arbeitsfront. Am 10. Mai tagte in Berlin der 1. Kongreß der neuen Deutschen Arbeitsfront. Schon das äußere Bild war ganz anders als das früherer Gewerkschaftskongresse. Die Reichsregierung war vollzählig anwesend, ferner zwei Staatsräte, die Ministerpräsidenten der deutschen Länder, Offiziere der Reichswacht und der Handwerker. In seiner großen Rede bekannte Reichskanzler Adolf Hitler — der Schirmherr der neuen Arbeitsfront — in tiefer Bewegung, wie stolz er darauf sei, daß er selbst sich als Arbeiter auf dem Bau sein Brot verdient und daß er jahrelang als gewöhnlicher deutscher Soldat in den breiten Massen des Volkes gestanden habe. Dann beschrieb er den Weg, den die deutsche Arbeiterfront gehen muß, um es zu einer tragenden Fundament des neuen Staates zu gestalten. Seine heiße Sehnsucht nach der Erfüllung seines Strebens kleidete er in die Worte: „Ich werde keine größeren Stolz in meinem Leben besitzen als den, am Ende meiner Tage sagen zu können: Ich habe der Deutschen Reich den deutschen Arbeiter erkämpft!“

Nachlassender Zementabsatz. Der im März eingetretenen kräftigen Erholung des Zementabsatzes auf 319.000 Tonnen ist im April eine Abschwächung auf 310.000 Tonne gefolgt. Im April 1932 betrug der Versand 341.000 Tonne. Immerhin ergibt sich für die ersten vier Monate des laufenden Jahres noch ein Steigerung des Zementabsatzes um 16,5% gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Kurz vor Redaktionsschluß erhalten wir die Mitteilung, daß die beschlagnahmten Vermögen der Gewerkschaften am 16. Mai wieder freigegeben worden sind.

Auch alle im Verlauf der Aktionen gegen die Gewerkschaften etwa beschlagnahmten Büromaterialien, Kartotheken, Bücher, Möbel, Schreibmaschinen usw. sind ebenfalls freigegeben worden, also den Gewerkschaften, Baugewerkschafts- und Bezirksbüros zurückzugeben.

4. auf Arbeitsverhältnisse von Arbeitern, die mit landwirtschaftlichen Bodenverbesserungsarbeiten oder forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden;

5. auf Lehrlinge.

IV. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme des Vertragsgebietes des Sondertarifvertrages für das Baugewerbe im ehemaligen Herzogtum Koburg.

Zu III und IV: Eine Erweiterung oder eine Einschränkung der Allgemeinverbindlichkeit bleibt vorbehalten.

V. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 11 des Reichstarifvertrages.

VI. Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit: 1. Mai 1933.

VII. Ende der allgemeinen Verbindlichkeit: Die allgemeine Verbindlichkeit endet, vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister, mit dem Tarifvertrag.

Die allgemeine Verbindlichkeit der Vereinbarung vom 28. Februar 1933 (betr. Betriebsvertretung) hat geendet.

Im Auftrag: gez. Dr. Meves.
Bgläubigt: gez. Handelses. Ministerialkanzleisekretär.
Eingetragen am 8. Mai 1933 auf Blatt 10 105 Iff. Nr. 9 des Tarifregisters.

Der Registerführer: gez. Mohrstedt.
(Stempel: Reichsarbeitsministerium.)

Mit dieser Entscheidung wird ausgesprochen, daß vom Tage der Geltung der Allgemeinverbindlichkeit an, vom 1. Mai 1933, der Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten auch für die unorganisierten Unternehmer rechtsverbindlich ist. Alle Kollegen müssen sich für die restlose Durchführung des Reichstarifvertrages bei allen Unternehmern einsetzen. Sie müssen auch, obgleich die Allgemeinverbindlichkeit der Löhne noch z. T. aussteht, stets den Tariflohn und die tariflichen Zuschläge fordern. Zu den bisher bei früheren Allgemeinverbindlichkeitsklärungen üblichen Ausnahmen ist jetzt hinzugekommen, daß die Lehrlingsbestimmungen nicht allgemeinverbindlich sind. Für die Errichtung von Betriebsvertretungen im Baugewerbe gelten nun die Bestimmungen des § 8 des jetzt allgemeinverbindlichen Reichstarifvertrages. Vom räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit ist das Vertragsgebiet des Sondertarifvertrages für das Baugewerbe im ehemaligen Herzogtum Koburg ausgeschlossen worden. Ferner ist der § 11 des Reichstarifvertrages (Behandlung von Streitigkeiten) nicht allgemeinverbindlich.

Die Prüfung der Bausparkassen beendet

Die deutsche Bausparkbewegung hat in den wenigen Jahren ihres Bestehens eine sehr beachtliche Ausdehnung erreicht. Die Voraussetzungen für die Neugründung und Ausbreitung der Bausparkassen waren nach dem Kriege besonders günstig, weil durch den Krieg und die nachfolgende Inflation die seitigeren Grundlagen der Baufinanzierung nahezu völlig zerstört waren. Leider fehlte der Bausparkbewegung von Anfang ihres Wirkens eine einheitliche Richtung, die ihre Zersplitterung in Aufbau und Arbeitsmethoden verhütete hätte. Unter den zahlreichen Neugründungen